

# **Verordnung zur Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Wohls und Ruhestandes (Untertanenpatent)<sup>1</sup>**

vom 29. August 1832

Von Gottes Gnaden Wir Johann Joseph, souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des militärischen Maria Theresien Ordens, k.k. öst. General Feldmarschall, Inhaber des Husaren Regiments Nro. 7 etc. etc. etc.,

finden in der Berücksichtigung, dass zur Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Wohls und Ruhestandes die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieselben gegründeten Ordnung unumgänglich nothwendig ist und dass zu diesem Zwecke unter allen Umständen die nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Untertanen gegen ihre rechtmässige Obrigkeit gesichert seyn muss, zur genauesten Richtschnur für die Zukunft folgendes vorzuschreiben:

Erstens:

Jeder Unterthan ist nicht nur Unsern eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen und Verordnungen Unserer Hofkanzley, sondern auch den Verfügungen und Aufträgen Unseres Oberamtes und dessen Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens:

Sollte dem Unterthan der Auftrag, möge er Leistungen, Gestattungen oder Unterlassungen was immer für einer Art betreffen, unbillig scheinen und er sich durch denselben gekränkt glauben, so steht ihm doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmässig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine angebrachte Beschwerde als gegründet erkannt werden sollte, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung für allen durch den erfüllten Auftrag erlittener Nachtheil von dem Amte oder dem einzelnen Beamten verschafft werden soll.

Drittens:

Da also auf diese Art jeder Unterthan gegen den allenfälligen Missbrauch der amtlichen Macht geschützt ist, so ist jeder, der die schuldige Folgeleistung verweigert, strafbar und wird die Bestimmung der Strafe Unserem Oberamte überlassen, welches im Einklange mit den Grundsätzen des bestehenden Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen und Verbrechen sein Amt zu handeln wissen wird.

Viertens:

Sollte aber die Widersetzlichkeit so weit ausarten, dass auf dieselbe die oben erwähnten schon bestehenden Strafgesetze in Anwendung gebracht werden können, so ist nach diesen

---

<sup>1</sup> LI LA Sg RV 1832

unnachsichtlich zu verfahren und vorzüglich soll die strenge des Gesetzes jene Unterthanen treffen, die sich als Aufwiegler betragen.

Fünftens:

Ist der Fall vorhanden, dass wegen einer solchen im § 3 berührten Verweigerung des Gehorsams von Seite des Oberamtes mit Bestrafung des Unterthans eingeschritten werden muss, so ist das Oberamt verpflichtet, über den Gegenstand eine kurze Verhandlung aufzunehmen, derselben unmittelbar das Straferkenntniss anzufügen und dem Unterthan auf Verlangen eine Abschrift dieses Erkenntnisses unentgeltlich zu ertheilen.

Sechstens:

Sollte die durch dieses Erkenntniss ausgesprochene Strafe dem Betreffenden Unterthan übermässig scheinen, so stehet ihm frei, dagegen bei Unserer Hofkanzley Beschwerde zu führen, aber das Oberamt ist unter der aus dem § 2 fließenden Verantwortung demungeachtet berechtigt, mit der Vollziehung der Strafe vorzugehen.

Siebtens:

Die Bestrafung dieser auf das Unterthansband Bezug nehmenden und in das Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen und Verbrechen nicht aufgenommen Vergehen soll aber nur auf Geldstrafen zwischen 2 fl. bis 10 fl. und auf anständigen Bürgerarrest, der sich über 8 Tage nicht erstrecken darf, beschränkt seyn und welcher durch strenge Diät bei Wasser und Brod verschärft werden kann.

Achtens:

Da aber zur guten Ordnung im Staate vorzüglich gehört, dass die öffentlichen und Gemeindgiebigkeiten so wie die allenfalls auferlegten Geldstrafen pünktlich eingehen und eine auf weitschichtige Formen gebundene Eintreibung den öffentlichen Zwecken nachtheilig seyn könnte, so wird für solche Fälle, wo es sich um Eintreibung von Rückständen handelt, die in die Landesfürstlichen Renten, mögen sie Steuern, Taxen, Zinsungen oder wie immer heissen, einzufließen haben oder welche die Gemeinde als eine aus dem Gemeindsverhältnisse fließende Giebigkeit zu beziehen hat, verordnet:

Dass jeder saumselige Zahler zuerst mit Freylassung eines 8 tägigen Termins seiner Schuldigkeit erinnert, nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins aber mit Einlegung eines Executions-Mannes, für welchen die tägliche Gebühr von Seite des Oberamtes zu bestimmen wäre, zur Zahlung verhalten werden soll. Und wenn auch diese Zwangsmassregel nach Verfluss von 3 Tagen nichts fruchten sollte, so wird vorgeschrieben,

Neunstens:

Dass dem Ausständler an Mobilien so viel gerichtlich abgenommen werden soll, als die Berichtigung des Rückstandes erfordert.

Zehntens:

Diese abgenommene Mobilien oder Effekten sollen aber noch durch 8 Tage zurückgehalten und, wenn bis dahin der Rückstand noch nicht berichtigt seyn sollte, bei öffentlicher Feilbiethung veräussert werden. Wenn sich aber die abgenommenen

Fahrschaften nicht ohne Gefahr des Verderbens aufbewahren lassen sollten, so wäre ohnweiters und sogleich ihre Veräusserung einzuleiten.

Eilftens:

Im Falle aber als sich ganze Gemeinde eines solchen Rentamtsschuldigkeiten betreffenden Saumsals schuldig machen sollten, hätte das Oberamt zuerst die 3 tägige Einlegung einer nach Umständen zu bestimmenden Anzahl Executions-Männer zu verfügen und, wenn diess nichts fruchten sollte, zur Sequestration der Gemeindegeldkünfte bis zur vollkommenen Berichtigung des Rückstandes zu schreiten.

Zwölftens:

Diese Einlegung einer angemessenen Zahl von Executionsmännern hat auch bei Verweigerung amtlich angeordneter ganze Gemeinden betreffenden Leistungen Statt zu finden und, wenn diese gelinden Mittel nichts fruchten oder gar ernste Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden nach sich ziehen sollten, müsste die Anwendung jener Massregeln eintreten, die durch Unsere unterm 22. Febr. d. J. Nro. 1732, erlassene Verordnung im 4. Punkte vorgeschrieben sind.

Dreizehtens:

So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die vorgeschriebene Art handzuhaben, eben so befehlen Wir auch Unserm Oberamte und Beamten, die Unterthanen so zu behandeln, wie es einestheils die gesetzlichen Vorschriften und andernteils die schuldige Verantwortlichkeit erheischen.

Uebrigens hat aber auch das Oberamte auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Gegeben zu Wien, den 29. August 1832

Johann souverainer Fürst von Liechtenstein.

Theobald von Walberg, Fürstlicher Hofrath.

L.S.

Joseph Freyherr von Buschmann, Wirtschaftsrath

Ad Mandatum Serenissimi.

Maximilian Kraupa, Wirtschaftsrath

# **Verordnung zur Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Wohls und Ruhestandes (Untertanenpatent)<sup>1</sup>**

vom 29. August 1832

Von Gottes Gnaden Wir Johann Joseph, souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des militärischen Maria Theresien Ordens, k.k. öst. General Feldmarschall, Inhaber des Husaren Regiments Nro. 7 etc. etc. etc.,

finden in der Berücksichtigung, dass zur Erreichung und Erhaltung des allgemeinen Wohls und Ruhestandes die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieselben gegründeten Ordnung unumgänglich nothwendig ist und dass zu diesem Zwecke unter allen Umständen die nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmässige Obrigkeit gesichert seyn muss, zur genauesten Richtschnur für die Zukunft folgendes vorzuschreiben:

Erstens:

Jeder Unterthan ist nicht nur Unsern eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen und Verordnungen Unserer Hofkanzley, sondern auch den Verfügungen und Aufträgen Unseres Oberamtes und dessen Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens:

Sollte dem Unterthan der Auftrag, möge er Leistungen, Gestattungen oder Unterlassungen was immer für einer Art betreffen, unbillig scheinen und er sich durch denselben gekränkt glauben, so steht ihm doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmässig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine angebrachte Beschwerde als gegründet erkannt werden sollte, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung für allen durch den erfüllten Auftrag erlittener Nachtheil von dem Amte oder dem einzelnen Beamten verschafft werden soll.

Drittens:

Da also auf diese Art jeder Unterthan gegen den allenfälligen Missbrauch der amtlichen Macht geschützt ist, so ist jeder, der die schuldige Folgeleistung verweigert, strafbar und wird die Bestimmung der Strafe Unserem Oberamte überlassen, welches im Einklange mit den Grundsätzen des bestehenden Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen und Verbrechen sein Amt zu handeln wissen wird.

Viertens:

Sollte aber die Widersetzlichkeit so weit ausarten, dass auf dieselbe die oben erwähnten schon bestehenden Strafgesetze in Anwendung gebracht werden können, so ist nach diesen unnachsichtlich zu verfahren und vorzüglich soll die strenge des Gesetzes jene Unterthanen treffen, die sich als Aufwiegler betragen.

---

<sup>1</sup> LI LA Sg RV 1832

#### Fünftens:

Ist der Fall vorhanden, dass wegen einer solchen im § 3 berührten Verweigerung des Gehorsams von Seite des Oberamtes mit Bestrafung des Unterthans eingeschritten werden muss, so ist das Oberamt verpflichtet, über den Gegenstand eine kurze Verhandlung aufzunehmen, derselben unmittelbar das Straferkenntniss anzufügen und dem Unterthan auf Verlangen eine Abschrift dieses Erkenntnisses unentgeltlich zu ertheilen.

#### Sechstens:

Sollte die durch dieses Erkenntniss ausgesprochene Strafe dem Betreffenden Unterthan übermässig scheinen, so steht ihm frei, dagegen bei Unserer Hofkanzley Beschwerde zu führen, aber das Oberamt ist unter der aus dem § 2 fliessenden Verantwortung demungeachtet berechtigt, mit der Vollziehung der Strafe vorzugehen.

#### Siebtens:

Die Bestrafung dieser auf das Unterthansband Bezug nehmenden und in das Strafgesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen und Verbrechen nicht aufgenommen Vergehen soll aber nur auf Geldstrafen zwischen 2 fl. bis 10 fl. und auf anständigen Bürgerarrest, der sich über 8 Tage nicht erstrecken darf, beschränkt seyn und welcher durch strenge Diät bei Wasser und Brod verschärft werden kann.

#### Achtens:

Da aber zur guten Ordnung im Staate vorzüglich gehört, dass die öffentlichen und Gemeindgiebigkeiten so wie die allenfalls auferlegten Geldstrafen pünktlich eingehen und eine auf weitschichtige Formen gebundene Eintreibung den öffentlichen Zwecken nachtheilig seyn könnte, so wird für solche Fälle, wo es sich um Eintreibung von Rückständen handelt, die in die Landesfürstlichen Renten, mögen sie Steuern, Taxen, Zinsungen oder wie immer heissen, einzufließen haben oder welche die Gemeinde als eine aus dem Gemeindverhältnisse fließende Giebigkeit zu beziehen hat, verordnet:

Dass jeder saumselige Zahler zuerst mit Freylassung eines 8 tägigen Termins seiner Schuldigkeit erinnert, nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins aber mit Einlegung eines Executions-Mannes, für welchen die tägliche Gebühr von Seite des Oberamtes zu bestimmen wäre, zur Zahlung verhalten werden soll. Und wenn auch diese Zwangsmassregel nach Verfluss von 3 Tagen nichts fruchten sollte, so wird vorgeschrieben,

#### Neunstens:

Dass dem Ausständler an Mobilien so viel gerichtlich abgenommen werden soll, als die Berichtigung des Rückstandes erfordert.

#### Zehntens:

Diese abgenommene Mobilien oder Effekten sollen aber noch durch 8 Tage zurückgehalten und, wenn bis dahin der Rückstand noch nicht berichtigt seyn sollte, bei öffentlicher Feilbiethung veräussert werden. Wenn sich aber die abgenommenen Fahrschaften nicht ohne Gefahr des Verderbens aufbewahren lassen sollten, so wäre ohnweiters und sogleich ihre Veräusserung einzuleiten.

Eilftens:

Im Falle aber als sich ganze Gemeinde eines solchen Rentamtsschuldigkeiten betreffenden Saumsals schuldig machen sollten, hätte das Oberamt zuerst die 3 tägige Einlegung einer nach Umständen zu bestimmenden Anzahl Executions-Männer zu verfügen und, wenn diess nichts fruchten sollte, zur Sequestration der Gemeindseinkünfte bis zur vollkommenen Berichtigung des Rückstandes zu schreiten.

Zwölftens:

Diese Einlegung einer angemessenen Zahl von Executionsmännern hat auch bei Verweigerung amtlich angeordneter ganze Gemeinden betreffenden Leistungen Statt zu finden und, wenn diese gelinden Mittel nichts fruchten oder gar ernste Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden nach sich ziehen sollten, müsste die Anwendung jener Massregeln eintreten, die durch Unsere unterm 22. Febr. d. J. Nro. 1732, erlassene Verordnung im 4. Punkte vorgeschrieben sind.

Dreizehtens:

So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die vorgeschriebene Art handzuhaben, eben so befehlen Wir auch Unserm Oberamte und Beamten, die Unterthanen so zu behandeln, wie es einestheils die gesetzlichen Vorschriften und andertheils die schuldige Verantwortlichkeit erheischen.

Uebrigens hat aber auch das Oberamte auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Gegeben zu Wien, den 29. August 1832

Johann souverainer Fürst von Liechtenstein.

Theobald von Walberg, Fürstlicher Hofrath.

L.S.

Joseph Freyherr von Buschmann, Wirtschaftsrath

Ad Mandatum Serenissimi.

Maximilian Kraupa, Wirtschaftsrath